Kopien am 21.6.06
an LSA, Halle, Halberstadt

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 3 A 1/05 MD

verkündet am: 18. Mai 2006
Kötteritzsch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Hendrik Meyer,
Roelckestraße 24, 13086 Berlin -

gegen

die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt, 39104 Magdeburg,

Beklagte,

wegen

Vergnügungssteuern.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - hat durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Vetter, den Richter am Verwaltungsgericht Hartmann, den Richter am Verwaltungsgericht Waldmann sowie die ehrenamtliche Richterin Krüger und den ehrenamtlichen Richter Hinderlich auf die mündliche Verhandlung vom 18.5.2006 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten in dem Bescheid der Beklagten vom 21.1.2002 betrifft.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.1.2002 wird aufgehoben, soweit er die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Höhe von noch insgesamt 13.720 Euro enthält.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/5 und die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 4/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten vom 21.01.2002, durch welchen sie zur Vergnügungssteuer in Höhe von 16.720,00 Euro monatlich herangezogen wurde.
Die Klägerin betreibt die gewerbliche Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten. Durch Bescheid vom 21.01.2002 zog die Beklagte die Klägerin zur Entrichtung von Vergnügungssteuer in Höhe von 16.720,00 Euro monatlich, beginnend mit dem 01.02.2002, heran. Ausweislich des Bescheides wurde die Vergnügungssteuer dabei erhoben für Geldspielgeräte in Spielhallen, Unterhaltungsgeräte in Spielhallen sowie Geldspielgeräte an sonstigen Orten. Die Steuer wurde entsprechend der Anzahl der vorhandenen Geräte in den einzelnen Objekten der Klägerin berechnet. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 21.01.2002 verwiesen.

Gegen den vorgenannten Bescheid legte die Klägerin am 18.02.2002 Widerspruch ein. Den Widerspruch begründete sie im Einzelnen damit, dass die Erhebung einer Pauschalsteuer nach dem Stückzahlmaßstab unzulässig sei. Angesichts der divergierenden Einspielergebnisse der einzelnen Geräte und der Tatsache, dass seit dem 01.01.1997 manipulationssichere Zählwerke an den Geräten existieren würden, müsse die Steuer unter Berücksichtigung des sogenannten Wirklichkeitsmaßstabes sich an den Einspielergebnissen orientieren. Eine lediglich an der Stückzahl der Geräte orientierte Besteuerung sei unzulässig. Die Umsatzauswertung der einzelnen Geräte habe deutlich gezeigt, dass erhebliche Einnahmeunterschiede bestünden. Die Besteuerung durch die Beklagte hätte auch eine erdrosselnde Wirkung.

Durch weitere Bescheide vom 23.09.2002, 07.10.2002, 03.02.2003 und 10.02.2003 wurde sodann gegenüber der Klägerin, beginnend ab 01.08.2002, ebenfalls Vergnügungssteuer festgesetzt und insoweit der Bescheid vom 21.01.2002 (mit Wirkung ab 01.08.2002) ersetzt. Gegen die vorgenannten Bescheide legte die Klägerin ebenfalls jeweils Widerspruch ein.

Durch Widerspruchsbescheid vom 11.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen verschiedene Steuerbescheide, u. a. gegen den Bescheid vom 21.01.2002, als unbegründet zurück. Die Klägerin hat nach ihrem Bekunden einen Widerspruchsbescheid nicht erhalten. Eine ordnungsgemäße Zustellung des Widerspruchsbescheides, der mit einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung versehen war (vgl. Bl. 67 der Gerichtsakte), ist nicht nachweisbar.

Die Klägerin hatte bereits am 14.05.2003 Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Erhebung der Steuer in Form eines pauschalierten Betrages je Gerät und Aufstellungsort rechtswidrig sei, da die Steuererhebung auf einer fehlerhaften Satzung beruhe, die gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit verstoße. Dies folge daraus, dass die Beklagte die Steuer nach wie vor im Rahmen des Stückzahlmaßstabes erhebe. Da zwischenzeitlich sämtliche Geräte mit Gewinnmöglichkeit und nahezu alle Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken ausgerüstet seien, sei es möglich, den Spielaufwand konkret zu erfassen, so dass deshalb ein pauschaler Steuermaßstab nicht mehr zulässig sei. Die Steuererhebung in der vorgenannten Form führe zu Steuerungerechtigkeiten, da die Einspielergebnisse vergleichbarer Geräte hohe Differenzen aufweisen würden, was sich aus den von ihr eingereichten Unterlagen im Einzelnen ergeben würde. Es sei auch keine kalkulatorische Abwälzbarkeit der Vergnügungssteuer auf den Spieler möglich. Die pauschale Erhebung sei auch mit dem Wirklichkeitsmaßstab nicht vereinbar und habe zudem erdrosselnde Wirkung. Aus dem von ihr eingereichten Zahlenmaterial ergebe sich auch mit hinreichender Deutlichkeit, dass unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der von der Beklagten verwandte Stückzahlmaßstab nicht mehr anzuwenden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Argumentation der Klägerin wird ergänzend auf die Schriftsätze vom 7.5.2003, 20.8.2003, 21.10.2005, 13.1.2006 und 16.2.2006 sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt, nachdem sie die Klage gegen die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zurückgenommen hat,

> den Bescheid der Beklagten vom 21.1.2002 aufzuheben, soweit er die Festsetzung einer Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Höhe von noch insgesamt 13.720 € beinhaltet.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf den streitbefangenen Bescheid und vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer aufgrund des Stückzahlmaßstabes rechtmäßig sei.
Das Gericht hat durch Auflagenbeschluss vom 14.11.2005 die Prozessbeteiligten zu ergänzenden Angaben hinsichtlich der Einspielergebnisse der im Satzungsgebiet der Beklagten vorhandenen Geldspielgeräte aufgefordert. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Gerichtsakte (Blatt 172 ff.) sowie die Beiakte C Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze, den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die Gerichtsakten 6 A 230/00 MD und 6 A 304/00 MD Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin die Klage gegen die Festsetzung der Vergnügungssteuer betreffend Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zurückgenommen hat (§ 92 Abs. 3 VwGO). Der insoweit in dem Bescheid vom 21.1.2002 festgesetzte Steuerbetrag in Höhe von 3.000 € ist damit zwischenzeitlich unstreitig geworden mit der Konsequenz, dass das Verfahren insoweit einzustellen ist und der Klägerin insoweit gemäß § 155 Abs. 2 VwGO anteilig die Kosten aufzuerlegen sind.

Die Klage ist, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Spielhallen und außerhalb von Spielhallen richtet, zulässig und begründet. Der streitbefangene Bescheid vom 21.1.2002 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der aufgrund der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 1.1.2002 unter Anwendung eines Stückzahlmaßstabes ergangene Vergnügungssteuerbescheid ist rechtswidrig. Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

Die von der Beklagten als Vergnügungssteuer erhobene Automatensteuer findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 105 Abs. 2 a GG (vgl. im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 13.4.2005, Az.: 10 C 5/04). Die von der Beklagten als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG erhobene Steuer verlangt vom Normgeber, den Charakter der Steuer als Aufwandsteuer bei ihrer Ausgestaltung auch im Hinblick auf den Steuermaßstab zu wahren. Das verlangt die Wahl eines Maßstabes, der einen zumindest lockeren Bezug zum eigentlichen Steuergut, dem Vergnügungsaufwand des Spielers, aufweist. Bei der Wahl des konkreten Steuermaßstabes innerhalb dieses Rahmens hat der Normgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum, der ausgehend vom herkömmlichen Bild der Vergnügungssteuer insbesondere auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität eine Pauschalierung des Maßstabes zulässt (vgl. BVerwG a. a.

O., mit weiteren Nachweisen). Auch dieser Gestaltungs- und Pauschalierungsspielraum vermag allerdings nicht von der aus dem Wesen der Aufwandssteuer und damit auch Art. 105 Abs. 2 a GG folgenden Notwendigkeit zu befreien, dass der gewählte Steuermaßstab jedenfalls grundsätzlich geeignet sein muss, den zu besteuernden Vergnügungsaufwand zumindest entfernt abzubilden. Auch ist die Vereinbarkeit einer nach dem Stückzahlmaßstab erhobenen Vergnügungssteuer mit dem Gleichheitssatz im Ausgangspunkt nach vergleichbaren Grundsätzen zu beurteilen wie ihre Übereinstimmung mit Art. 105 Abs. 2 a GG. Die als Grundsatz der Steuergerechtigkeit das Steuerrecht beherrschende Ausprägung des Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Normgeber eine weite Gestaltungsfreiheit grundsätzlich auch bei der Wahl des Steuermaßstabes. Unter Berücksichtigung des Art. 105 Abs. 2 a GG, der als eigentliches Besteuerungsziel den Vergnügungsaufwand der Spieler vorgibt, braucht eine solche gleiche Besteuerung von den betroffenen Automatenaufstellern allerdings dann nicht mehr hingenommen zu werden, wenn die unterschiedlichen Einspielergebnisse in solcher Zahl und solchem Umfang auftreten, dass sie ein strukturelles Gleichheitsdefizit bei ihrer Besteuerung zur Folge haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Schwankungsbreite der Einspielergebnisse gemessen am Gesamtdurchschnitt nicht nur im Einzelfall erheblich ist, was sich wiederum nach den zu Art. 105 Abs. 2 a GG entwickelten Grundsätzen über die Festlegung und Ermittlung der noch tolerablen Schwankungsbreite der Einspielergebnisse bestimmt. Dies bedeutet, dass jedenfalls bei einer nicht auf atypische Einzelfälle beschränkten Abweichung der Einspielergebnisse der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten von dem Einnahmedurchschnitt um mehr als 50 % der Stückzahlmaßstab in der Regel auch mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht mehr zu vereinbaren ist (vgl. insoweit BVerwG a. a. O. sowie BVerwG, Urteil vom 13.4.2005, Az.: 10 C 8/04 mit weiteren Nachweisen).

Mit den vorstehend umschriebenen bundesrechtlichen Vorgaben aus Art. 105 Abs. 2 a GG und Art. 3 Abs. 1 GG stehen die Vergnügungssteuersatzung der Beklagten und der darauf basierende Steuerbescheid nicht im Einklang. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. vorstehend zitierte Urteile), welcher das erkennende Gericht folgt, hält das Gericht einen Rückgriff auf den Ersatzmaßstab der Stückzahl bei der Bemessung des Vergnügungsaufwandes des Spielers in Abkehr von älteren Urteilen nicht mehr für zulässig. Seit Anfang 1997 ist nämlich bei Geldspielgeräten der Einbau von manipulationssicheren Zählwerken erfolgt mit der Folge, dass ab dem 1.1.1997 keine Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk mehr aufgestellt werden dürfen. Auch sind bei der Verwendung manipulationssicherer Zählwerke deren Ausdrucke nur mit einem nicht ganz unerheblichen kriminellen Aufwand verfälschbar, so dass Bedenken gegen die Manipulationssicherheit der Zählwerke und Ausdrucke durch angemessene Kontrollen Rechnung getragen werden kann und aufgrund der durch die Zählwerke der Gewinnspielautomaten ermittelten Einspielergebnisse die Umsätze ohne weiteres ermittelt werden können und auch die entsprechenden Einspielergebnisse seit Jahren für die Umsatzsteuer der Automatenaufsteller genutzt werden, ohne dass ihre Tauglichkeit hierfür grundsätzlich in Frage gestellt worden wäre (so im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 13.4.2005, Az.: 10 C 5/04). Ein an die Einspieler-

gebnisse der Geräte anknüpfender Steuermaßstab erfasst den letztlich zu besteuernden Vergnügungsaufwand der Spieler ungleich wirklichkeitsnäher als der pauschale Stückzahlmaßstab. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erweist sich somit der Stückzahlmaßstab nach Überzeugung der Kammer als untauglich für die Erhebung einer Vergnügungssteuer, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet abweichen. Dabei setzt die Feststellung der maßgeblichen Schwankungsbreite die Bestimmung aussagekräftiger Bezugsgrößen, eine hinreichend verlässliche Datenerhebung und die Beachtung etwaiger Ausreißer voraus (BVerwG, Urteil vom 13.4.2005, Az.: 10 C 5/04). Dies bedeutet, dass der Gesamtdurchschnitt durch die Einspielergebnisse der einzelnen Geräte um nicht mehr als 25 % über- oder unterschritten werden darf. Wegen der unterschiedlichen Steuersätze ist dabei die Schwankungsbreite jeweils getrennt für die Gruppe der Gewinnspielautomaten in und außerhalb von Spielhallen zu bestimmen. Die Bestimmung des maßgeblichen Durchschnitts der Einspielergebnisse einer Gerätegruppe setzt insoweit auch hinreichend aussagekräftige Erkenntnisse über die Einspielergebnisse der einzelnen Automaten dieser Gruppe im Satzungsgebiet voraus, wobei es sich einer allgemeinen Festlegung entzieht, welchen Mindestanforderungen eine solche Erkenntnislage oder die Erhebung entsprechender Daten genügen muss, um eine ausreichende Grundlage für die Ermittlung des maßgeblichen Durchschnittes zu gewährleisten (so deutlich BVerwG, a. a. O.). Die Schwankungsbreite der Einspielergebnisse im Satzungsgebiet wird umso verlässlicher bestimmt werden können, je mehr Apparate und Aufsteller von der Vergleichsrechnung erfasst werden und je mehr sich die Angaben über einen jeweils längeren Zeitraum erstrecken.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen und der aufgrund des Auflagenbeschlusses von den Prozessbeteiligten eingereichten Unterlagen ergibt sich für das Gericht hinsichtlich der Gruppe der Geldspielgeräte in Spielhallen und der Gruppe der Geldspielgeräte außerhalb von Spielhallen folgendes Bild:

In dem maßgeblichen Untersuchungszeitraum von Januar 2001 bis Juni 2002 schwankte die Anzahl der in Spielhallen aufgestellten Automaten zwischen 289 und 309 Stück. Die Klägerin bzw. die Firma hatte im besagten Zeitraum Automaten aufgestellt, deren Zahl zwischen 82 und 93 Geräten schwankte. Damit betrug der prozentuale Marktanteil der von der Klägerin bzw. der Firma aufgestellten Geräte über 30 % nach Auffassung des Gerichtes eine repräsentative Ermittlung der Einspielergebnisse unter Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Grundlagen ermöglicht. Soweit von Beklagtenseite Unterlagen anderer Automatenaufsteller vorgelegt worden sind, sind diese mangels Vergleichbarkeit mit den geforderten Vorgaben des Gerichtes nicht heranzuziehen und auch nicht aussagekräftig genug, um im vorliegenden Gerichtsverfahren Berücksichtigung zu finden. So ist etwa aus den Angaben des Spielcafés (vgl. Beiakte C) nicht zu ersehen, welche Anzahl der Geräte sich in den jeweiligen Monaten in den Räumen des Spielcafés befunden hat. Ebenso wenig lassen die von der Firma

Spielautomaten eingereichten Daten einen hinreichenden Schluss auf die vom Gericht angeforderten Einspielergebnisse zu, da diese lediglich den Zeitraum von Januar 2002 bis Juni 2002 bzw. Dezember 2001 umfassen. Das Gericht zieht somit allein die Angaben der Klägerin bzw. der heran.
Aufgrund der von der Klägerin eingereichten Berechnungen (vgl. im Einzelnen Blatt 182 ff. der Gerichtsakte), deren Richtigkeit von der Beklagten nicht bestritten worden ist und hinsichtlich derer auch das Gericht keine Erkenntnisse über eine Unrichtigkeit hat, ist deutlich ersichtlich, dass Abweichungen von über 25% nach oben und unten von dem ermittelten monatlichen Durchschnittswert von 429 € vorliegen (vgl. Blatt 182 ff.). Bei den Überschreitungen handelt es sich angesichts der Vielzahl der Überschreitungen bzw. Unterschreitungen auch nicht um bloße Ausreißer, da die ermittelten Zahlen sich durchweg auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Als bloße Ausreißer stellen sich aus Sicht des Gerichtes allenfalls die Einspielergebnisse dar, welche angesichts einer kurzen Verweildauer der Geräte in der betreffenden Spielhalle von etwa ein oder zwei Monaten nicht als repräsentativ bewertet werden.

Selbst nach der von der Beklagten im Gerichtstermin dargelegten Alternativberechnung, bei der ein kürzerer Zeitraum zugrundegelegt und ein durchschnittliches Einspielergebnis von ca. 570 Euro ermittelt wurde, würden noch die Hälfte der Geräte über der Schwankungsbreite von 50 % liegen. Auch dieses belegt die Auffassung des erkennenden Gerichts hinsichtlich der Ungeeignetheit des Stückzahlmaßstabes. Dabei sind auch entgegen der Auffassung der Beklagten bei der Durchschnittsberechnung „Ausreißer" nicht von vornherein außen vorzulassen, da nach Ansicht des Gerichtes zunächst umfassend alle Fakten/Einspielergebnisse zu ermitteln sind und nicht bereits bei der Ermittlung des Zahlenmaterials eine die Sammlung der Fakten filternde Betrachtung erfolgen darf.

Hinsichtlich der Geldspielgeräte außerhalb von Spielhallen zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Dabei berücksichtigt das Gericht neben den von der Klägerin eingereichten Zahlen für Geldspielgeräte innerhalb des Theaters auch teilweise die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen. Aussagekräftig und zu berücksichtigen sind die Angaben des und der Gastronomie für die Objekte und . In den vorgenannten Einrichtungen wurden für den Untersuchungszeitraum nahezu ständig jeweils zwei Geldspielgeräte vorgehalten und deren Einspielergebnisse ermittelt. Hinsichtlich eines anderen Unternehmens konnten die eingereichten Unterlagen nach Ansicht des Gerichtes angesichts ungleicher Zeiträume nicht herangezogen werden. Berücksichtigt man, dass die gesamten Einspielergebnisse der vorerwähnten Betriebe sich für einen Zeitraum von 18 Monaten auf 46.149,85 € beliefen und rechnet hinzu die von der Klägerin erzielten Einspielergebnisse in Höhe von 23.344 €, so ergibt sich ein Gesamteinspielergebnis von 69.493,85 €. Bei einer Laufzeit von 18 Monaten entspricht dies einem monatlichen Betrag von 3.860,77 €. Teilt man diesen Betrag durch insgesamt 8 Geldspielgeräte, ergibt sich ein monatlichen durchschnittliches Einspielergebnis von 482,60 €. Hiervon weichen die einzelnen Einspielergebnisse des , der Gastronomie

Durchschnitt 429 / 482,60 / 450,80 €

A und auch die Einspielergebnisse der Klägerin, wie sich aus der Beiakte C und den Unterlagen der Klägerin ergibt (Blatt 196 der Gerichtsakte) deutlich über mehrere Monate um jeweils 25 % nach oben oder unten ab, so dass das Gericht auch hier nicht von dem Vorliegen von bloßen Ausreißern ausgeht.

Aus den vorgenannten Gründen war daher der streitbefangene Bescheid der Beklagten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Vetter Hartmann Waldmann

Verwaltungsgericht Magdeburg 12

Ausgefertigt:

(Kötteritzsch) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle